ZBB 2021, 356

BGB § 489 Abs. 1 Nr. 3; ABB § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 2

Kündigung des Bausparvertrags 10 Jahre nach Zuteilungsreife auch bei vereinbarter Zinsbonusregelung und Tilgungserleichterungen

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 02.06.2021 – 17 U 20/20 (LG Frankfurt/M.),ZfIR 2021, 513 (LS) = ZIP 2021, 1910

Leitsatz des Gerichts:

Eine Abhängigkeit der Höhe der Darlehensrate für das Bauspardarlehen von der Bewertungszahl führt ebenso wenig wie eine Zinsbonusregelung zu einer Modifikation des Vertragszwecks im Hinblick auf die in der Erbringung der Ansparleistungen liegende Darlehensgewährung. Auch in dieser Konstellation kann die Bausparkasse zehn Jahre nach erstmaliger Zuteilungsreife kündigen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG